



Weisung der Gebäudeversicherung Graubünden **Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen (Kaminfegerwesen)**

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft (Ausgabe 1. Januar 2021)

*Von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung Graubünden
gestützt auf Artikel 48 lit. b des Brandschutzgesetzes erlassen.*

Kaminfegerregionen / Aufgaben der Gebäudeversicherung (Art. 18 Brandschutzgesetz)

- ¹ Die Gebäudeversicherung teilt den Kanton in Kaminfegerregionen ein.
- ² Sie erteilt Kaminfegermeisterinnen beziehungsweise Kaminfegermeistern die kantonale Konzession zur selbstständigen Berufsausübung in einer Kaminfegerregion.

Konzession / selbstständige Tätigkeit (Art. 19 Brandschutzgesetz)

- ¹ Die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit als Kaminfegermeisterin beziehungsweise als Kaminfegermeister ist Personen vorbehalten, die im Besitz einer kantonalen Konzession sind.
- ² Die Konzession als Kaminfegermeisterin beziehungsweise als Kaminfegermeister wird einer Person erteilt, die:
 - a) im Besitze des eidgenössischen Diploms als Kaminfegermeister gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung oder einer eidgenössisch anerkannten gleichwertigen ausländischen Ausbildung ist und
 - b) sich über genügende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften ausweist.In begründeten Fällen kann die Konzession einer Person, welche die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Litera a nicht erfüllt, befristet erteilt werden.
- ³ Bei mangelhafter Pflichterfüllung kann der Kaminfegermeisterin beziehungsweise dem Kaminfegermeister die Konzession entzogen werden.

Pflichten (Art. 20 Brandschutzgesetz)

- ¹ Die Konzessionärin oder der Konzessionär und ihre oder seine Angestellten haben die wärmetechnischen Anlagen:
 - a) gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu kontrollieren; und
 - b) zweckmässig, wirtschaftlich, sorgfältig und unter Schonung der Anlagen und deren Umgebung zu reinigen.

Kontrolle und Reinigung der wärmetechnischen Anlagen (Art. 21 Brandschutzgesetz)

- ¹ Wärmetechnische Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers periodisch durch die Konzessionärin beziehungsweise den Konzessionär auf Verunreinigung zu kontrollieren und, soweit nötig, zu reinigen.
- ² Die Konzessionärin beziehungsweise der Konzessionär hat der Gebäudeversicherung Mängel an den wärmetechnischen Anlagen zu melden. Diese ordnet die zur Behebung der festgestellten Brandschutzmängel erforderlichen Massnahmen an.
- ³ Die Gebäudeversicherung entscheidet auf begründetes Gesuch hin, ob die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer die Konzessionärin beziehungsweise den Konzessionär einer anderen Region mit der Kontrolle und der Reinigung beauftragen kann.
- ⁴ Die Reinigung von Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung der Konzessionärin beziehungsweise des Konzessionärs vorgenommen werden.

Strafbestimmungen (Art. 47 Abs. 1 und Abs. 3 lit. e Brandschutzgesetz)

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes verstösst wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis 50 000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- ³ Die Gebäudeversicherung ahndet Verstösse gegen:
 - e) die Pflicht zur Gewährung des Zutritts gemäss Art. 21.

Tarif

Die Regierung erlässt einen Tarif über die Entschädigung der Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister (Art. 22 Brandschutzgesetz).

Art. 12 Verordnung zum Brandschutzgesetz:

- ¹ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe und einer Aufwandentschädigung.
- ² In der Grundtaxe sind die Kosten enthalten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können.
- ³ Mit der Aufwandentschädigung werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich Benutzung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen, die Beratung, die Administration sowie die allfälligen Aufwendungen für die Meldung von Brandschutzmängeln abgegolten.
- ⁴ Der maximal verrechenbare Zeitaufwand und Entschädigungssatz wird in Anhang 3 der Brandschutzverordnung geregelt. Die Zeitaufwandvorgaben entsprechen dem durchschnittlichen Aufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

Beanstandungen über die Tarifierung können innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung der Gebäudeversicherung zwecks Überprüfung und Schlichtung von Streitigkeiten eingereicht werden.

Kontakt: Tel. 081 258 90 50 / E-Mail brandschutz@gvg.gr.ch

Hinterlegung von Russ und Asche

Der Besitzer der Feuerungsanlage ist verpflichtet, dem Kaminfeger für die Hinterlegung von Russ und Asche nicht-brennbare Gefässe zur Verfügung zu stellen.

Verboten ist die Aufbewahrung von Rauchzeugabfällen, Asche und dergleichen in nicht wärmefesten Behältern.

Informationspflicht, Auftragserteilung

Die zuständige Kaminfegermeisterin oder der zuständige Kaminfegermeister hat die Eigentümerschaft von Gebäuden und Anlagen frühzeitig darüber zu informieren, dass eine Kontrolle der wärmetechnischen Anlage fällig ist.

Die Pflicht, die zuständige Kaminfegermeisterin oder den zuständigen Kaminfegermeister mit der Kontrolle und Reinigung einer wärmetechnischen Anlage zu beauftragen, liegt bei der Eigentümerschaft eines Gebäudes oder deren Vertretung.

Neu-, Aus- und Umbauten von wärmetechnischen Anlagen Pflicht zur Anmeldung neuer Anlagen

Neu-, Aus- und Umbauten von wärmetechnischen Anlagen unterstehen der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht (Art. 7 Abs. 1 lit. b Brandschutzgesetz). Die wärmetechnischen Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmekontrolle der Behörde ergeben hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind (Art. 7 Abs. 2 Brandschutzgesetz).

Unmittelbar nach der Installation resp. Inbetriebnahme einer wärmetechnischen Anlage, muss diese durch die Eigentümerschaft bei der zuständigen Kaminfegermeisterin oder beim zuständigen Kaminfegermeister angemeldet werden.

Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen

Allgemeines

Feuerungsanlagen, umfassend Feuerungsaggregate und Abgasanlagen, sind periodisch zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Kontrollen und Reinigungen sind in zweckmässigen Zeitabständen vorzunehmen.

Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.

Die angegebenen Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit und der daraus zu erwartenden Verschmutzung. Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist nach Rücksprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden vom festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervall abzuweichen.

Mindestanzahl Kontrollen, gegebenenfalls Reinigungen

a) Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)

Anlagen mit flüssigen Brennstoffen	
Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen)	2 x pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	2 x pro Jahr
Anlagen mit festen Brennstoffen	
Naturzugfeuerungen	2 x pro Jahr
Gebläsegestützte Feuerungen	2 x pro Jahr
Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen usw.)	1 x pro Jahr*
Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen	
Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro 2 Jahre
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	1 x pro Jahr
Anlagen mit atmosphärischem Brenner	1 x pro 2 Jahre
Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen	
Die oben aufgeführten Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend ist.	

* Sofern nur gelegentlich im Betrieb: nach Absprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden.

b) Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen

Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, etc.

Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren und die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden. Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen diesen Regelungen nicht.

Bei den angegebenen Fristen handelt es sich um eine Empfehlung der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Diese Empfehlung stützt sich auf eine wissenschaftliche Studie, durchgeführt von der VKF, vom Bundesamt für Umwelt, Natur und Landschaft (BUWAL), vom Bundesamt für Energie (BFE) sowie vom Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband (SKMV) und umfasst Aspekte des Brandschutzes, Umweltschutzes und der Energieeinsparung.

Diese Weisung kann von unserer Internetseite www.gvg.gr.ch unter der Rubrik Download als pdf heruntergeladen werden.